

EDV Wartungs- und Servicevertrag



Zwischen Firma/Kunde (nachfolgend Kunde genannt) und der **Firma Xnetwork~solution**, Finsterwalder Str. 41 und 43, 01239, Dresden (nachfolgend Dienstleister genannt), wird dieser Vertrag über Wartung, Instandhaltung und Administration der **Anlage 1- ____ *)** näher bezeichneten EDV-Anlage und Ausstattungen des Kunden geschlossen. Hardware wird im Rahmen dieses Vertrags in Form von Einheiten gezählt, wobei eine Einheit jeweils einen Computer inkl. Monitor/ TFT und Drucker umfasst. Die bei dem Kunden eingesetzten Hard- und Softwareprodukte werden im gegenseitigen Interesse der Funktionstüchtigkeit und sicheren Arbeitsfähigkeit durch den Dienstleister gewartet und betreut.

(Firmenstempel) vertreten durch Frau /Herrn

Der Dienstleister bietet dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages kontinuierlich umfassende technische und wirtschaftliche Beratung nach bestem Wissen bei Neuanschaffung und/oder Erweiterungen bestehender EDV-Anlagen in Form von technischer Planung und Umsetzung.

Vertragsgegenstand und Leistungen werden in den folgenden Punkten geregelt: *)

EDV Wartungsvertrag für ____ Server und/ oder ____ Client/s inkl. Peripheriegeräten Zusatzgeräte:

Folgender Umfang an Leistungen soll erbracht werden: *)

- Hardware-Wartung für Geräte und Anlagen**
deren Anschaffungsdatum nicht länger als 5 Kalenderjahre zurückliegt
- Software-Wartung, Überwachung (Remote Management) Antivirenschutz und Updateservice**
(abhängig von vorliegenden Informationen seitens der jeweiligen Hersteller) **ohne Wartungsvertrag nur Vereinbarung (Blatt 7-10) ausfüllen, Vertrag ohne Wartung, nur Überwachung inkl. täglicher Berichtszusendung**
- Netzwerk-/ Server- Clientwartung, Instandhaltung und laufende Administration**
(inkl. Fernwartung)

Der Dienstleister versucht prinzipielle Arbeitsfähigkeit des Kunden im Rahmen der vorhandenen bei Totalausfällen einzelner Einheiten durch technisch ähnliche Austauschgeräte mit gleicher oder ähnlicher Funktionalität zu gewährleisten.

Die monatliche Vertragsgebühr beträgt netto _____ zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Zahlung des monatlichen Betrags erfolgt durch monatlichen Bankeinzug am letzten Werktag des Vormonats.

Der Kunde erteilt bis auf Widerruf eine Einzugsermächtigung für folgendes Konto *)

1 _____ bei _____ BLZ _____

Teileinlösungen werden im Bankeinzugsverfahren nicht vorgenommen. Die durch eventuelle Nichtdeckung des Kundenkontos entstehenden Kosten durch Rücklastschriften werden dem Kunden weiterbelastet.

Xnetwork~solution
Finsterwalder Str. 41 und 43
01239 Dresden
Inhaber: Dirk Schwerdtner

Telefon: 0351/21928-60
Telefax: 0351/21928-61
E-Mail: info@Xnetwork-solution.de
Internet: www.Xnetwork-solution.de

EDV Wartungs- und Servicevertrag

*) Bitte gut leserlich Ausfüllen!



§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungen

- (1) Der Anbieter räumt dem Vertragspartner zur Abwicklung von Technikereinsätzen sowie für Fernwartungen Sonderkonditionen ein. Diese gelten nur für den beim Vertragspartner genannten Standort. Außenstellen, Wohnsitz usw. sind nicht im Vertrag eingeschlossen.
- (2) Jeweils die erste Anfahrt sowie die erste Technikerstunde im Vertragsmonat sind für den Vertragspartner mit der monatlichen Gebühr abgegolten.
- (3) Jede weitere Anfahrt und jede weitere Technikerstunde werden gesondert berechnet.
- (4) Bei der Berechnung von weiteren Technikerstunden und Fernwartungen gewähren wir 10% Rabatt.
- (5) Über einen telefonischen Anrufbeantworter wird eine ständige Erreichbarkeit sichergestellt. Wir werden uns spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden mit Ihnen in Verbindung setzen und versuchen das Problem über Fernwartung zu lösen. Ausgenommen sind Sonntage und gesetzliche Feiertage.
- (6) Einmal jährlich, führen wir folgende Wartungsarbeiten durch:
 - Überprüfung aller gerätewesentlichen Funktionen und aller Komponenten sowie Durchführung eventuell erforderlicher Reparaturen,
 - Überprüfung der Gesamtfunktion einzelner Systemkomponenten,
 - Überprüfung von Verschleißteilen,
 - Austausch von Geräteteilen, die infolge normalen Verschleißes nicht mehr den Gerätespezifikationen entsprechen. Hierbei wird keine Anfahrt berechnet. Die erste Stunde ist kostenlos, weitere Stunden werden nach Zeitaufwand berechnet. (1 Abs.4)
 - Überprüfung der Festplatte/n (Clients) auf logische und physikalische Fehler.
- (7) Es wird monatlich über Fernwartung oder vor Ort folgende Arbeiten durchgeführt:
 - Update des Server-Betriebssystems und der vorhandenen Software,
 - Überprüfung auf Virenbefall,
 - Überprüfung des Spam Aufkommens,
 - Überprüfung der Serverfestplatte/n auf logische und physikalische Fehler,
 - Beseitigung temporärer und überflüssiger Dateien auf den Servern,
 - Überprüfung der Ereignisprotokolle des Servers d.h. frühzeitige Fehlererkennung und Behebung bevor Beeinträchtigungen Ihres Arbeitsablaufes eintreten.

§ 2 Vergütung

- (1) Es wird eine regelmäßige Vertragsgebühr jeweils am letzten Werktag des Vormonats fällig. Änderungen der Gebühren sind nur in Absprache mit dem Vertragspartner zulässig.
- (2) Alle Beträge verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Gesetzliche Änderungen der MwSt. werden ohne Neuerstellung dieses Vertrags berücksichtigt.
- (4) Die Abrechnung der monatlichen Gebühren geschieht durch das Einzugsverfahren ohne weitere Abzüge.

Eckdaten:

Pro Server:	39,-€ / Monat (ohne Wartungsvertrag)	69,- € / Monat
Pro Client:	19,-€ Monat(ohne Wartungsvertrag)	39,- € / Monat

Stundensatz:

Remote (Fernwartung)	15min: 15,- €	abzgl. 10%: 13,50 €
Vor-Ort-Service	60min: 60,- €	abzgl. 10%: 54,00 €

Xnetwork~solution
Finsterwalder Str. 41 und 43
01239 Dresden
Inhaber: Dirk Schwerdtner

Telefon: 0351/21928-60
Telefax: 0351/21928-61
E-Mail: info@Xnetwork-solution.de
Internet: www.Xnetwork-solution.de

EDV Wartungs- und Servicevertrag



§ 3 Vertragsdauer, Kündigung und Rückgabepflichten

- (1) Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam.
- (2) Der Vertrag gilt zunächst für 6 Monate und verlängert sich automatisch um weitere 6 Monate, wenn er nicht 6 Wochen vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (3) Bei Beendigung des Vertrags wird der Anbieter alle ihm mit Vertragsunterzeichnung übergebenen Unterlagen zurückgeben. Zugangsdaten werden ordnungsgemäß vernichtet. Vorhandene Datenbestände und Programme sind von beiden Vertragspartnern physikalisch zu löschen.

§ 4 Nebenabsprachen

- (1) Eventuell anfallende Materialkosten sind nicht im Wartungsvertrag enthalten. Sie werden über normale Angebote und Aufträge abgewickelt. Im übrigen gilt die jeweils aktuellen Preise der Firma Xnetwork~solution.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- (2) In dem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und beidseitig zu unterzeichnen.
- (3) Die zugehörigen Nachträge sind bei Unterzeichnung Bestandteil des vorliegenden Vertrags.
- (4) Peripheriegeräte, die ihren Standort stetig wechseln, müssen durch den Kunden bereitgestellt werden.
- (5) Neubeschaffungen oder Ersatzbeschaffungen, die nicht über den Dienstleister getätigt werden, müssen durch den Kunden im Rahmen dieses Vertrags angezeigt und in den Vertrag aufgenommen werden.
- (6) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dresden.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärung des Dienstleisters werden Bestandteil des Vertrages. Dieser Vertrag enthält inkl. Anlagen _____ Seiten. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt eines Exemplars dieses Vertrages.

3

Kunde

Dienstleister

EDV Wartungs- und Servicevertrag



Der Kunde verpflichtet sich, während der Geltungsdauer dieses Vertrages keine Drittfirmen zu Service-, Wartungs- und Reparaturleistungen heranzuziehen, es sei denn mit schriftlicher Genehmigung des Dienstleisters. Im Falle der Nicht-/Schlechterfüllung der Pflichten des Dienstleisters ist der Kunde berechtigt, diesem eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzforderungen sind auf 3 Monatsbeträge des Vertrages begrenzt. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Räumliche und örtliche Veränderungen in größerem Rahmen seitens des Kunden bedingen ebenso eine Neuverhandlung dieses Vertrages wie Überschreiten der technischen Nutzdauer über 5 Kalenderjahre bei einer Mehrzahl der vereinbarten Einheiten.

Die Leistungen des Dienstleisters erfolgen an folgenden Standorten ausschließlich *)

(Stempel/Anschrift)

Ihre Kundennummer bei uns: _____

Kontaktmöglichkeit des Dienstleisters für Serviceanforderungen:

Zentrale Kundendienstansforderung:

Telefon: 0351/ 21928-60

Telefax: 0351/ 21928-61

E-Mail: support@Xnetwork-solution.de

Ihr individueller Kundenbetreuer

Herr Dirk Schwerdtner

Ansprechpartner(-in) beim Kunden: **Herr/Frau**

Telefondurchwahl: _____

E-Mail (optional): _____

Telefaxdurchwahl: _____

Regelarbeitszeit des Kunden: werktags von _____ bis _____ Uhr

Zu erledigende Aufgaben/ Probleme werden auf Seiten des Kunden gegenüber dem Mitarbeiter des Dienstleisters ausschließlich durch den umseitig angeführten Ansprechpartner des Kunden weitergeleitet. Dem Mitarbeiter des Dienstleisters wird uneingeschränkter Zugriff auf die EDV-Anlagen und damit zusammenhängende Informationen seitens des Kunden gewährt. Sämtliche technischen wie organisatorischen Informationen des Kunden, die sich aus dem Gesamtvertragsverhältnis ergeben, werden mit Kenntnisnahme des Kunden elektronisch weiterverarbeitet und vertraulich behandelt. Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn mit schriftlichem Einverständnis des Kunden (Referenzprojekte, technische Innovation u. ä.).

Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft. Es wird eine Probezeit von 6 Monaten ab Inkrafttreten des Vertrages vereinbart, während der durch beide Seiten eine Kündigung zum Monatsende des laufenden Monats erfolgen kann.

4

*) Bitte gut leserlich Ausfüllen!

Xnetwork~solution
Finsterwalder Str. 41 und 43
01239 Dresden
Inhaber: Dirk Schwerdtner

Telefon: 0351/21928-60
Telefax: 0351/21928-61
E-Mail: info@Xnetwork-solution.de
Internet: www.Xnetwork-solution.de

EDV Wartungs- und Servicevertrag



Anlage _____ zum EDV Wartungs- und Servicevertrag (Zugangsdaten)

Login	Benutzer	Passwort



EDV Wartungs- und Servicevertrag



VEREINBARUNG ÜBER EINE ÜBERWACHUNG VON WINDOWS SERVERN UND/ODER WORKSTATIONS ZWISCHEN Xnetwork~solution UND NAME DES KUNDEN

Diese Vereinbarung wird mit Gültigkeit vom XX. Tag des Monats XXXX 200X zwischen FIRMENNAME („der Berater“) und KUNDENNAME („der Kunde“) abgeschlossen.

Es ist hiermit vereinbart, dass der Berater eine TÄGLICHE SICHERHEITSÜBERPRÜFUNG/TÄGLICHE ZUSTANDSÜBERPRÜFUNG mit entsprechender Berichterstattung („die Dienstleistung“) an den Kunden für die Windows-Server („Server“) und/oder Windows-Workstations („Workstations“) ausführt, wie sie in der beigefügten Leistungsbeschreibung [Statement of Work - „SOW“] identifiziert und ausgepreist sind.

Vor Ort oder entfernte technische Dienstleistungen („Instandsetzungsdienste“) sind in der Dienstleistung nicht enthalten. Solche Instandsetzungsdienste erfordern die Implementierung einer getrennten Leistungsbeschreibung für Instandsetzungsarbeiten [Remediation Statement of Work - „RSOW“]. Ein Beispiel für eine solche RSOW ist als Anhang B angehängt/Solche Instandsetzungsdienste werden zu einem Preis von XX Euros pro Mitarbeiterstunde plus Umsatzsteuer und allen bei der Ausführung der Instandsetzungsdienste angefallenen Unkosten angeboten. Der Berater kann Zahlung im Voraus oder Akontozahlung für die Instandsetzungsdienste und/oder für solche Instandsetzungsdienste angefallenen Unkosten verlangen. Alle Instandsetzungsdienste unterliegen den in dieser Vereinbarung enthaltenen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Obliegenheiten, Dauer und Vergütung Die Obliegenheiten des Beraters, die Dauer seines Mandats, die anfallenden Gebühren und deren Bezahlung werden in dieser Vereinbarung oder der im Anhang vorhandenen „SOW“ dargelegt. Diese Obliegenheiten, die Dauer des Mandats und deren Vergütung können von Zeit zu Zeit schriftlich abgeändert oder mit zusätzlichen Dienstleistungen ergänzt werden, die schriftlich zwischen dem Kunden und dem Berater vereinbart werden. Der Berater wird keine Dienste leisten, die nicht von beiden Parteien schriftlich als ergänzende „Wartungsvertrag“ oder „RSOW“ vereinbart wurden.

Die Dienstleistung und die Vergütung für die Dienstleistung beinhalten: planmäßige, einstündige Telefongespräche (Konferenzen) des Beraters mit dem Kunden und eine (1) einmal jährlich stattfindende Konferenz an der örtlichen Betriebsstätte mit dem/den Vertreter(n), die in dieser Vereinbarung genannt werden. Der Zweck dieser Konferenzen ist eine Überprüfung des Zustands der von dem Berater überwachten Windows-Systeme (der geleistete Dienst). Solche planmäßigen einstündigen Telefonkonferenzen finden vierteljährlich, monatlich, zweimal im Monat, wöchentlich statt.

Vertraulichkeit: Der Berater erkennt an, dass er im Lauf seiner Beauftragung Zugriff auf verschiedene Prozesse, Informationen, Kundenlisten, Vorgehensweisen, Aufzeichnungen, Spezifikationen, usw. erhält oder mit solchen vertraut wird, welche dem Kunden gehören und/oder von dem Kunden im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit genutzt werden („Kundeninformationen“).¹

7

¹ *Paragraf 11 des Bundesdatenschutzgesetz, BDSG bestimmt, dass, wenn ein Dritter in der Ausübung von IT-Wartungsdiensten Zugriff auf persönliche Daten erhält, die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über die Datenverarbeitung durch diesen Dritten abschließen müssen (Auftragsdatenverwaltung). Da der Berater Zugriff auf solche persönlichen Daten haben kann, muss eine solche Vereinbarung abgeschlossen werden. In dieser müssen die Zugriffsbedingungen für die Daten definiert sein. Eine*

EDV Wartungs- und Servicevertrag



Der Berater erklärt sich damit einverstanden, Kundendaten weder direkt noch indirekt in irgendeiner Weise zu offenbaren oder zu verwenden, weder für die Laufzeit dieser Vereinbarung noch zu einem späteren Zeitpunkt, ausgenommen, wie dies in der Zeit seiner Beauftragung durch den Kunden notwendig ist oder gesetzlich vorgeschrieben, oder von einem zuständigen Gericht oder einer Aufsichtsbehörde verlangt wird. Diese Obliegenheit gilt nicht für Informationen des Kunden, die öffentlich bekannt sind.

Der Berater erwirbt keinerlei Rechte an Dateien, Unterlagen, Dokumenten, Blaupausen, Spezifikationen, Daten, Briefen, Notizen, Medienlisten, Notizbüchern oder ähnlichen Gegenständen, die sich auf das Geschäft des Kunden beziehen („Kundenunterlagen“), ungeachtet dessen, ob sie von dem Berater erstellt wurden oder anderweitig in seinen/ihren Besitz kamen. Der Kunde gewährt dem Berater eine nicht-exklusive, gebührenfreie Lizenz für die Verwendung und Anfertigung von Kopien seiner Kundenunterlagen, insoweit als der Berater diese für die Ausführung seiner Obliegenheiten benötigt, und der Kunde sichert zu, dass er das uneingeschränkte Recht zur Vergabe einer solchen Lizenz hat.

Der Berater wird keine Kopien der Kundenunterlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Kunden einbehalten, es sei denn, dass er dazu von Gesetzes wegen verpflichtet ist, und nur in dem Masse, wie es für die Erfüllung der Bestimmungen nötig ist. Beim Ablauf oder einer vorzeitigen Kündigung dieser Vereinbarung oder wenn der Kunde dies verlangt, muss der Berater unverzüglich alle, in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindlichen Kundenunterlagen an diesen ausliefern, ausgenommen einer einzigen Kopie einer jeden Kundenunterlage, die der Berater von Gesetzes wegen oder für Zwecke der Erfüllung halten muss.

Der Berater erklärt sich des weiteren einverstanden, seine Beauftragung als unabhängiger Berater oder die Bestimmungen seiner Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Kunden niemandem zu offenbaren, und er wird jederzeit die vertrauliche Natur seiner Beziehung mit dem Kunden und der geleisteten Dienste bewahren, ausgenommen, wenn eine Offenlegung von Gesetzes wegen, durch ein zuständiges Gericht oder eine Aufsichtsbehörde verlangt wird.

Gewährleistungen und Haftpflicht: Der Berater gewährleistet dem Kunden, dass die Dienstleistung und Instandsetzungsdienste mit angemessener Sorgfalt und Befähigung ausgeführt werden und, soweit wie angemessenerweise möglich, gemäß der „SOW“ und allen anwendbaren „RSOWs“.

Der Berater haftet dem Kunden gegenüber nicht für alle Verluste, Schäden, Kosten, Ausgaben oder andere Schadensersatzansprüche, wenn diese Ansprüche aus von dem Kunden zur Verfügung gestellten Kundenunterlagen oder gegebenen Anweisungen entstehen, welche unvollständig, falsch, ungenau, unleserlich, in falscher Reihenfolge oder falschem Format sind, oder aufgrund einer verspäteten oder nicht stattgefundenen Ankunft oder einem anderen von dem Kunden verursachten Fehler entstehen.

Sofern nicht anderweitig gesetzlich festgelegt, ist der Berater uneingeschränkt haftbar für alle Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, einschließlich solcher Schäden, wie sie auf solche Verletzungen zurückzuführen sind, wenn der Berater als schuldig an der Verletzung angesehen wird, und der Berater ist uneingeschränkt haftbar für jede grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung seiner vertragswesentlichen Pflichten.

Im Fall grober Fahrlässigkeit durch weisungsgebundene Mitarbeiter (Mitarbeiter, die nicht dem Management angehören), ist die Haftung für Eigentums- und Vermögensschaden auf den angemessenen vorhersehbaren vertraglichen Schaden begrenzt.

EDV Wartungs- und Servicevertrag



Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist der Berater nur für Eigentums- und Vermögensschaden haftbar, wenn prinzipielle vereinbarte Verpflichtungen (Kardinalpflichten) verletzt wurden. Auch diese Haftung ist auf typische, vorhersehbare vertragliche Schäden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, welche die ordnungsgemäße Implementierung der Vereinbarung überhaupt erst ermöglichen, und auf deren angebrachte Befolgung sich der Vertragspartner gewöhnlich verlässt und verlassen darf; es sind die Rechte und Obliegenheiten, die für die Erfüllung des Inhalts und des Zwecks der Vereinbarung unbedingt nötig sind.

Ungeachtet der juristischen Grundlagen für den geltend gemachten Schadensanspruch, wird hiermit eine weitere Haftbarkeit des Beraters ausgenommen des Vorstehenden, ausdrücklich ausgeschlossen. Dazu gehören unter anderem, aber nicht nur,

unerlaubte Handlungen gemäß §§ 823, 831 BGB. Jegliche uneingeschränkte Haftung gemäß der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben davon unberührt.

Der Berater ist dem Kunden gegenüber nicht haftbar oder wird nicht als vertragsbrüchig angesehen, aufgrund einer Verzögerung in der Ausführung oder Nichterfüllung einer der Obliegenheiten des Beraters bzgl. der Dienstleistung oder der Instandsetzungsdienste, wenn dieser Verzögerung oder Nichterfüllung ein Ereignis zugrunde liegt, über das der Berater keine angemessene Kontrolle hatte.

Kündigung: Beide Parteien können diese Vereinbarung zu jeder Zeit schriftlich mit einer mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. Außerdem kann, wenn eine Partei die Bestimmungen dieser Vereinbarung grundsätzlich verletzt (und, wenn es möglich ist eine solche Verletzung zu beheben, es versäumt, diese Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Benachrichtigung über einen solche Verletzung durch die andere Partei, zu beheben), die andere Partei diese Vereinbarung jederzeit mit schriftlicher Benachrichtigung der verletzenden Partei kündigen. Die Vergütung für die Dienstleistung ist innerhalb von Tagen nach dem Ablauf des Monats, in welchem die Dienstleistung geliefert wurde, fällig; ist die Vergütung zum Fälligkeitsdatum nicht eingegangen, kann der Berater die sofort und ohne schriftliche Benachrichtigung des Kunden und unbeschadet jeglicher anderer dem Berater zustehender Rechtsbehelfe kündigen.

Die jeweiligen Rechte und Rechtsbehelfe der Parteien gemäß dieser Vereinbarung oder anderweitig werden als kumulativ verstanden und kein Recht oder Rechtsbehelf besteht ausschließlich jedes anderen Rechte oder Rechtsbehelf, wie von der Gesetzgebung erlaubt.

Rechtsnachfolger und Beauftragte: Alle Bestimmungen dieser Vereinbarung sind verbindlich und wirksam zum Wohl der Vertragsparteien, deren jeweiligen Erben, soweit vorhanden, Rechtsnachfolger und Beauftragte.

Unabhängiger Berater: Der Berater ist oder gilt auf keinen Fall als Mitarbeiter, Partner, Vertreter oder Mitunternehmer des Kunden aufgrund dieser Vereinbarung. Der Berater ist und bleibt ein unabhängiger Berater in seiner/ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.

Gerichtsstand: Die Gültigkeit dieser Vereinbarung, die Auslegung ihrer Bestimmungen und die Interpretation der Rechte und Obliegenheiten der beiden Parteien fallen unter die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland. Alle Rechtsstreitigkeiten unterliegen der ausschließlichen Rechtsprechung deutscher Gerichte.

Überschriften: Die Abschnittsüberschriften dieser Vereinbarung dienen nur der Zweckmäßigkeit und sind nicht als eine vollständige und genaue Beschreibung des jeweiligen Inhalts gedacht.

Verzichtserklärung: Eine Verzichtserklärung einer Vertragspartei im Falle einer Verletzung einer Vertragsbestimmung durch die andere Partei, kann nicht als zukünftige Verzichtserklärung ausgelegt werden.

EDV Wartungs- und Servicevertrag



Übertragung: Keine Partei kann irgendwelche Rechte aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die andere Partei übertragen.

Benachrichtigungen: Alle und jede Benachrichtigungen, Forderungen und andere gewünschte oder angeforderte Kommunikation einer Partei müssen schriftlich erfolgen und werden als empfangen betrachtet, wenn sie der anderen Partei entweder persönlich überbracht oder per Einschreiben mit Rückschein zugesandt wurden. Schriftliche Benachrichtigungen werden an die folgende Adresse gesandt:

Berater: Name des Ansprechpartners
 Anschrift

Kunde: Name des Ansprechpartners
 Anschrift

Für Konferenzen:
Kunde: Name des Ansprechpartners
 Anschrift

 Telefon-Nr.

Jede der Parteien kann ihre Adresse oder ihren Ansprechpartner für die Zwecke dieses Absatzes schriftlich und wie vorstehend beschrieben ändern.

Änderungen oder Ergänzungen: Eine Ergänzung, Änderung oder Nachtrag zu dieser Vereinbarung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich und von beiden Parteien unterzeichnet ist.

Gesamte Abrede: Dieses Dokument und alle daran angefügten „SOWs“, „RSOWs“ oder andere Anhänge stellen die gesamte Abrede und Vereinbarung zwischen den Parteien dar und alle früheren Vereinbarungen, Abreden und Darstellungen sind hiermit insgesamt gekündigt und für kraftlos erklärt.

Salvatorische Klausel: Falls eine Bestimmung oder ein Teil derselben dieser Vereinbarung als ungültig oder uneinklagbar erklärt wird, bleiben die restlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung weiterhin vollständig in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Nachstehenden diese Vereinbarung am vorstehend genannten Tag und Jahr unterschrieben.

Kundenname

Name des Beraters

Per: _____

Per: _____

Titel des Ansprechpartners

Titel des Ansprechpartners

Xnetwork~solution
Finsterwalder Str. 41 und 43
01239 Dresden
Inhaber: Dirk Schwerdtner

Telefon: 0351/21928-60
Telefax: 0351/21928-61
E-Mail: info@Xnetwork-solution.de
Internet: www.Xnetwork-solution.de

EDV Wartungs- und Servicevertrag



ANWEISUNG: NUR RELEVANT , WENN DIE „RSOW“-OPTION FÜR INSTANDSETZUNGS-ARBEITEN IM DRITTEN ABSATZ DER VEREINBARUNG GEWÄHLT WURDE.

ANLAGE F

LEISTUNGSBESCHREIBUNG FÜR INSTANDSETZUNGSARBEITEN [REMIEDIATION STATEMENT OF WORK - RSOW]

Diese RSOW wurde am XX Tag im Monat XXXX 200X vereinbart und unterliegt den allgemeinen Geschäftsbedingungen der VEREINBARUNG ÜBER EINE ÜBERWACHUNG VON WINDOWS SERVERN UND/ODER WORKSTATIONS ZWISCHEN

Xnetwork~solution und NAME DES KUNDEN.

Der Kunde und der Berater haben vereinbart, dass der Berater für den Kunden vor Ort entfernte Instandsetzungsdienste leistet für LISTE ALLER PROBLEME, DIE DIESEM INTANDSETZUNGSVERTRAG UNTERLIEGEN.

Instandsetzungsarbeiten in dieser „RSOW“ verstehen sich:

Jede Instandsetzungsarbeit, die zuzüglich der vorstehend identifizierten notwendig oder angeordnet wird, unterliegt zusätzlicher Vergütung die im Wartungsvertrag Blatt 1-4 definiert sind.

Die Vergütung für solche Instandsetzungsarbeiten ist:

Die Zahlung für solche Instandsetzungsarbeiten werden geleistet:

ZU URKUND DESSEN haben die Nachstehenden diese Vereinbarung am vorstehend genannten Tag und Jahr unterschrieben. Die Parteien stimmen überein, dass per Fax eingereichte Unterschriften genauso gültig sind wie Originale.

Kundenname

Name des Beraters

Per: _____

Per: _____

11 Ansprechpartner des Kunden

Ansprechpartner des Beraters

Datum: _____

Datum: _____